20 – 11 - 01

Gemeinde: **FURTH**

Landkreis: **LANDSHUT**

Reg.Bez.: **NIEDERBAYERN**

Begründung

zum

Deckblatt Nr. 3

des

Bebauungsplanes mit integrierten Grünordnungsplanes

„Kleinfeld - Nord“

in Furth

Aufgestellt:

Furth, den 30.05.2025

Gebilligt lt. Gemeinderatsbeschluss

Furth, den …….....

.....

Horsche - 1. Bürgermeister

Planungsbüro Alois Halbinger
Edlmannsberg 2 b - 84095 Furth
Tel. 08704 / 1665 – Fax. 08704 / 929620

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung: 3

2. Begründung zum Deckblatt Nr. 3: 4

3. Durchgeführte Änderungen im Deckblatt Nr. 3: 5

5. Verfahrensablauf: 8

6. Öffentliche Auslegung 10

7. Satzung 12

8. Inkrafttreten 12

Anhang 1:

Deckblatt Nr. 3 des Bebauungsplanes „Kleinfeld – Nord“ in Furth

1. Anlass der Planung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Furth beschloss in seiner Sitzung vom 30.01.2023 die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes **„Kleinfeld - Nord“** in Furth durch das Deckblatt Nr. 3.
Der Bebauungsplan **„Kleinfeld – Nord“** aus dem Jahr 1973 wurde bereits mit zwei Deckblättern aus den Jahren1976 und 2005 geändert.

Mit dem Deckblatt Nr. 3 will die Gemeinde eine als Spielplatz vorgesehene Fläche zu zwei Bauparzellen bevorzugt für eine Kleinhausbebauung (Tiny-House) schaffen. Sollten für eine Kleinhausbebauung keine Nachfrage bestehen, will die Gemeinde Furth die beiden Parzellen gemeinsam veräußern und eine Bebauung mit einem Wohnhaus (E + 1), max. 2 WE ermöglichen.
Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Lodronstraße und die Prälat-Roderer-Straße mit einem Gehweg zu verbinden.

Mit den zwei Kleinhausparzellen will die Gemeinde Furth den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm (LEP 2020) zu Punkt 3.1 Flächen sparen und Punkt 3.2 Innen- vor Außenentwicklung entsprechen. Des Weiteren wird mit dem Deckblatt Nr. 3 der Punkt 3.3 des LEP – Vermeidung der Zersiedelung und der Punkt 5.4.1 LEP – land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen bleiben erhalten.
Die vorgenannten Darstellungen zeigen, dass die Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der vorliegenden Planung im Einklang stehen, da die Planung die Siedlungstätigkeit in der Gemeinde weiterentwickelt, ohne die vorhandenen Strukturen zu zerstören.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

2. Begründung zum Deckblatt Nr. 3:

Die Gemeinde will mit dem Deckblatt Nr. 3 auf die Bedürfnisse der jungen Bevölkerung reagieren, und die Möglichkeit schaffen, Bauland für Singles oder jungen Paaren mit einem schmalen Geldbeutel bereit zu stellen.

Die beiden neuen Parzellen werden als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, wobei Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen werden, aufgrund der schmalen Zufahrtsstraße (Nicht zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige störende Gewerbegebiete, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

Die Gemeinde Furth sieht keinen Bedarf mehr an einem Kinderspielplatz in diesem Bereich von Furth, da in der Zwischenzeit drei Abenteuerspielplätze umliegend durch die Gemeinde errichtet wurden, die alle in weniger als 500 m Luftlinie zu erreichen sind (Sportplatz Furth – Siedlungsstraße, Baugebiet „Birnbaumleiten“ – Birnbaumstraße und im Baugebiet „Am Höhenweg“ – Hofmarkstraße).

Von Anliegern wurde der Wunsch an die Gemeinde geäußert, eine Fußgängerverbindung zwischen der Prälat-Roderer-Straße und der Lodronstraße zu schaffen. Trotz langer Grundstücksverhandlungen konnte bisher noch kein dazu erforderlicher Grunderwerb getätigt werden. Deshalb soll an der Ostseite der Parzelle 1 ein Gehweg angelegt werden, der die Möglichkeit zu einer späteren Verbindung mit einem Gehweg nicht verbaut.

Die Erschließung der beiden Parzellen ist gesichert und wurde soweit absehbar bereits beim Bau der Prälat-Roderer-Straße berücksichtigt. Eventuell müssen noch zusätzlich die Grundstücksanschlüsse für Wasser, Strom und Fernmeldeleitungen neu hergestellt werden.

3. Durchgeführte Änderungen im Deckblatt Nr. 3:

Die Festsetzungen im Deckblatt Nr. 3 wurden der heutigen verbreiteten Bauweise angeglichen.

0Folgende Festsetzungen wurden im Deckblatt Nr. P3 gegenüber dem Bebauungsplan aus dem Jahr 1973 geändert:

Bebauungsplan „Kleinfeld - Nord“	**Deckblatt Nr. 3**
0.1 - Bauweise 0.1.1 – offen	**0.1 - Bauweise** 0.1.1 - Offen (gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO)
0.2 - Mindestgröße der Baugrundstücke 0.2.1 - Mindestgröße bei Einzelhausgrundstücken = 500 m²	**0.2 - Mindestgröße der Baugrundstücke** 0.2.1 - Mindestgröße bei Einzelhausgrundstücken = 270 m²
0.3 - Firstrichtung 0.3.1 - Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1	**0.3 - Firstrichtung** 0.3.1 - Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 2.1.1.
0.4 - Einfriedungen 0.4.3 - Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1 Art: Holzlattenzaun straßenseitig Höhe: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,0 m, Ausführung: Braun imprägnierte Oberfläche ohne Deckung durch Farbe. Zaunfelder über Pfosten durchlaufend. Sockelhöhe max. 20 cm über O.K. Straße bzw. Gehsteig. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt, Sichtbeton oder aus Natursteinen. Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu unterhalten.	**0.4 - Einfriedungen** 0.4.1 - Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1 Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung - senkrechter Holzlatten- bzw. Hanichelzaun, zwischen privaten Baugrundstücken sind auch Maschendrahtzäun zulässig. Gabionen- und Elektrozäune sind nicht zulässig. Höhe des Zaunes: Max. 1,00 m, gemessen ab OK. Straße/Gehweg bzw. Gelände. Zaunsockel müssen geländegleich ausgeführt werden und der Abstand zwischen Sockel und Unterkante des Zaunes muss mind. 15 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen (wie z. B. Igel usw.) zu gewährleisten.
0.5 - Garagen und Nebengebäude 0.5.3 - Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargarage abzustimmen, Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden. Kellergaragen sind unzulässig.	**0.5 - Garagen, Carports** 0.5.1 Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit Sattel- bzw. Pultdach und in Gestaltung dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer in begrünter Ausführung sind bei Garagen oder Carports zulässig. Zusammengebaute Grenzgaragen und -carports müssen einheitliche Dachform und –neigung erhalten. Eine Staffelung, die aus der Geländeneigung bzw. Straßenneigung erforderlich wird, ist zulässig. 0.5.2 Die Anzahl der Stell- bzw. Stauplätze wird mit mind. 1,5 je Wohneinheit (WE) festgelegt, (WE x 1,5, ungerade Zahlen

	sind aufzurunden). Stauräume (Sta) sind gesondert ausgewiesen. Der Nachweis der Stellplätze hat auf den jeweiligen Bauparzellen zu erfolgen. Für sonstige Nutzungen gelten die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gem. Garagen- und Stellplatzverordnung (GAStellV) vom 30.11.1993. 0.5.3 Bei Garagen ist zwischen Tor- und öffentlicher Verkehrsfläche ein Abstand von mind. 5,00 m als Stauraum (Sta), zur Straße hin, nicht eingezäunt, freizuhalten. Die Stell- und Stauplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten. (Sickerfähige Pflastersysteme, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Bauweisen). Eine Asphaltierung ist unzulässig. 0.5.4 Garagen und Carports sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder überbaubaren Grundstückflächen zulässig.
	0.6 – Abstandsflächen 0.6.1 Die Abstandsflächenbestimmungen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind anzuwenden.
0.6 - Gebäude 0.6.1 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.1 Dachform: Satteldach 23° bis 28°, Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot, Dachgaupen: unzulässig, Kniestock: unzulässig, Sockelhöhe: nicht über 0,75 m, Ortgang: Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,60 m Traufe: Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,60 m Traufhöhe: Talseitig nicht über 4,00 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen. 0.6.2 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.2 Festsetzung siehe unter Punkt 0.6.1 Änderung Traufhöhe: Talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.	**0.7 - Gebäude (geplante Wohngebäude)** 0.7.1 - Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1 Es sind nur Wohnhäuser mit max. 1 Wohneinheit (WE) zulässig. Dachform: Symmetrisches Satteldach oder Pultdach Satteldach - Dachneigung 15° bis 35° Pultdach - Dachneigung 10° bis 15° Flachdach - Flächdächer sind nur für Garagen, Carports und untergeordnete, eingeschossige Anbauten an Wohngebäude bis zu 25 m² Grundfläche wie z. B. Terrassenüberdachung, Wintergärten, Verbindungsbauten usw. zulässig. Dachdeckung: Dachpfannen (Ziegel, Beton) in naturroten bzw. -braunen Farben, anthrazit. Dachgauben: Nur bei Satteldach ab 30° zulässig. Als Dachaufbauten sind je Gebäudeseite bei Einzelhäuser eine Giebelgauben zulässig. Die Breite der Gauben darf max. 2,00 m betragen. Ortgang: Überstand 0,00 bis 0,75 m, bei Balkon an der Giebelseite bis 1,50 m. Traufe: Überstand 0,00 bis 0,75 m, bei Balkon bis 1,50 m.

0.6.3 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.3 Festsetzung siehe unter Punkt 0.6.1 und 0.6.2. – Änderung Ortgang: unzulässig. Die Grenzmauer ist als Feuer- bzw. Brandwand auszubilden.	Wand- Wandhöhe talseitig max. 6,50 m, höhe bezogen auf die topographisch, trauf- ungünstigen Stelle. seitig: (Schnittkante Außenwand mit OK. Dacheindeckung)
	0.10 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft 0.10.1 - Private Grünflächen Die Hausgärten sollten möglichst naturnah gestaltet werden. Es sollte in jedem Grundstück ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum als Hausbaum gepflanzt werden. (Siehe Pflanzliste) Hecken sollen freiwachsend und mit einer Mischung aus einheimischen Sträuchern und Ziersträuchern angelegt werden. Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken. 0.10.2 - Pflanzliste <u>Bäume:</u> Pflanzqualität: H 3 xv mDB, StU 12 – 14 cm <u>Botanischer Name — Deutscher Name</u> Acer campestre — Feldahorn Betula pendula — Sandbirke Carpinus betulus — Hainbuche Malus sylvestris — Wildapfel Prunus avium — Wildkirsche Pyrus pyraster — Wildbirne Quercus robur — Stieleiche Salix caprea — Salweide Sorbus aucuparia — Eberesche Tilia cordata — Winterlinde Als Obstbäume sollten alte und robuste Sorten Verwendet werden. <u>Sträucher:</u> Pflanzqualität: 2 xv, 60 – 100 cm <u>Botanischer Name — Deutscher Name</u> Cornus mas — Kornelkirsche Corylus avellana — Haselnuss Crataegus monogyna — Weissdorn Euonymus europaeus -X- Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum -X- Rote Heckenkirsche Prunus spinosa — Schlehe Rosa canina — Hundsrose Rosa gallica — Französische Rose Rosa rubiginosa — Wein - Rose Sambucus nigra — Schwarzer Holunder Viburnum lantana -X- Wolliger Schneeball <u>Hinweis: Die mit -X- versehenen Sträucher haben giftige Früchte.</u>

5. Verfahrensablauf:

5.1 Aufstellung

Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Gemeinderat Furth hat am 30.01.2023 die Änderung des Bebauungsplanes **„Kleinfeld – Nord“** mit dem Deckblatt Nr. 3 nach § 2 BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am ……. ortüblich bekannt gemacht.

5.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Furth hat in der Zeit vom …… bis …….. die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

5.3 Frühzeitige Fachstellenanhörung

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen bei Änderung eines Bebauungsplanes als Träger öffentlicher Belange die Behörden und Stellen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.
Den Beteiligten wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine angemessene Frist vom …….. bis ……. gesetzt.

5.4 Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert

Am Bauleitplanverfahren sind regelmäßig folgende Behörden und Stellen zu beteiligen.

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40	Landshut
a2.	Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44	Landshut
a3.	Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Gesundheitsamt	Landshut
a6.	Landratsamt – Bereich Abfallentsorgung Sg 25	Landshut
a7.	Landratsamt – Brandschutzdienststelle	Landshut
a8.	Landratsamt – Kreisfachberatung für Gartenkultur u. Landespflege	Landshut
a9.	Landratsamt – Verkehrswesen, Straßen und Wegerecht Sg. 33	Landshut
b1.	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde	Landshut
b2.	Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt	Landshut
c.	Regionaler Planungsverband Region 13	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
f.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landshut
g.	Amt für ländliche Entwicklung	Landau
h.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
i.	Bayer. Landesamt f. Umwelt	Augsburg
j.	Markt Altdorf	Altdorf
j.	Markt Ergolding	Ergolding
k.	Gemeinde Bruckberg	Bruckberg
l.	Gemeinde Gammelsdorf	Mauern
m.	Gemeinde Obersüßbach	Furth
n.	Gemeinde Weihmichl	Furth
o.	Bayer. Bauernverband	Landshut
p.	Bund Naturschutz in Bayern	Landshut
q.	Deutsche Post AG	Landshut
r.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Regensburg
s.	Energieversorgung Bayernwerk - Netz	Altdorf
t.	Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz	Deggendorf
u.	Industrie und Handelskammer für Niederbayern	Passau
v.	Zweckverband Wasserversorgung Pfettrachgruppe	Furth – Arth

5.5. Behandlung der Ergebnisse der Fachstellenanhörung und der Beteiligung der Bürger

5.5.1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

5.5.2 Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwände abgegeben

5.5.3 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht, die in der Sitzung des Gemeinderates Furth am …… behandelt wurden, wobei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden.

5.5.4 Bedenken und Anregungen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden …… Stellungnahmen vorgebracht.

6. Öffentliche Auslegung

Die Änderung des Bebauungsplanes **„Kleinfeld – Nord“** mit dem Deckblatt Nr. 3 vom 30.05.2025 i. d. F. vom …… mit Begründung wurde am …….. vom Gemeinderat zur öffentlichen Auslegung gebilligt.

6.1 Fachstellenanhörung

Nach § 4 Abs. 2 BauGB sollen bei Änderung eines Bebauungsplanes als Träger öffentlicher Belange die Behörden und Stellen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.
Den Beteiligten wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine angemessene Frist vom …….. bis …… gesetzt.

6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Deckblatt Nr. 3 zur Änderung des Bebauungsplanes **„Kleinfeld – Nord“** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom …….. bis …….. öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am …….. ortsüblich bekannt gemacht.

6.3 Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert

Am Bauleitplanverfahren sind regelmäßig folgende Behörden und Stellen zu beteiligen.

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40	Landshut
a2.	Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44	Landshut
a3.	Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Gesundheitsamt	Landshut
a6.	Landratsamt – Bereich Abfallentsorgung Sg 25	Landshut
a7.	Landratsamt – Brandschutzdienststelle	Landshut
a8.	Landratsamt – Kreisfachberatung für Gartenkultur u. Landespflege	Landshut
a9.	Landratsamt – Verkehrswesen, Straßen und Wegerecht Sg. 33	Landshut
b1.	Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde	Landshut
b2.	Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt	Landshut
c.	Regionaler Planungsverband Region 13	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
f.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landshut
g.	Amt für ländliche Entwicklung	Landau
h.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
i.	Bayer. Landesamt f. Umwelt	Augsburg
j.	Markt Altdorf	Altdorf
j.	Markt Ergolding	Ergolding
k.	Gemeinde Bruckberg	Bruckberg
l.	Gemeinde Gammelsdorf	Mauern
m.	Gemeinde Obersüßbach	Furth
n.	Gemeinde Weihmichl	Furth
o.	Bayer. Bauernverband	Landshut
p.	Bund Naturschutz in Bayern	Landshut
q.	Deutsche Post AG	Landshut
r.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Regensburg
s.	Energieversorgung Bayernwerk - Netz	Altdorf
t.	Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz	Deggendorf
u.	Industrie und Handelskammer für Niederbayern	Passau
v.	Zweckverband Wasserversorgung Pfettrachgruppe	Furth – Arth

6.4. Behandlung der Ergebnisse der Fachstellenanhörung und der Beteiligung der Bürger

6.4.1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben <u>keine Stellungnahme</u> abgegeben

6.4.2 Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen <u>ohne Einwände</u> abgegeben

6.4.3 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht,die in der Sitzung des Gemeinderates Furth am …….. behandelt wurden, wobei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden.

6.4.4 Bedenken und Anregungen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden …… vorgebracht.

7. Satzung

Satzungsbeschluss: Beschluss vom ……

Die Gemeinde Furth erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 a BauGB in der zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassungen des BauGB, der Bayerische Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierten Grünordnungsplan

„Kleinfeld - Nord" – Deckblatt Nr. 3 in Furth vom 30.05.2025 i. d. F. vom …… und die dazugehörige Begründung vom 30.05.2025 i. d. F. vom ……...

als **S A T Z U N G**

8. Inkrafttreten

Diese Begründung wurde mit dem Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan **„Kleinfeld - Nord - Deckblatt Nr. 3"** gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln in den einzelnen Ortsteilen am …… und durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Furth (www.furth-bei-landshut.de).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan **„Kleinfeld - Nord - Deckblatt Nr. 3"** in Kraft.

Gemeinde Furth

Furth, den …….

.....

Horsche - 1. Bürgermeister

Planung:
Aufgestellt: Furth, den 30.05.2025

Alois Halbinger